

URSCHRIFT

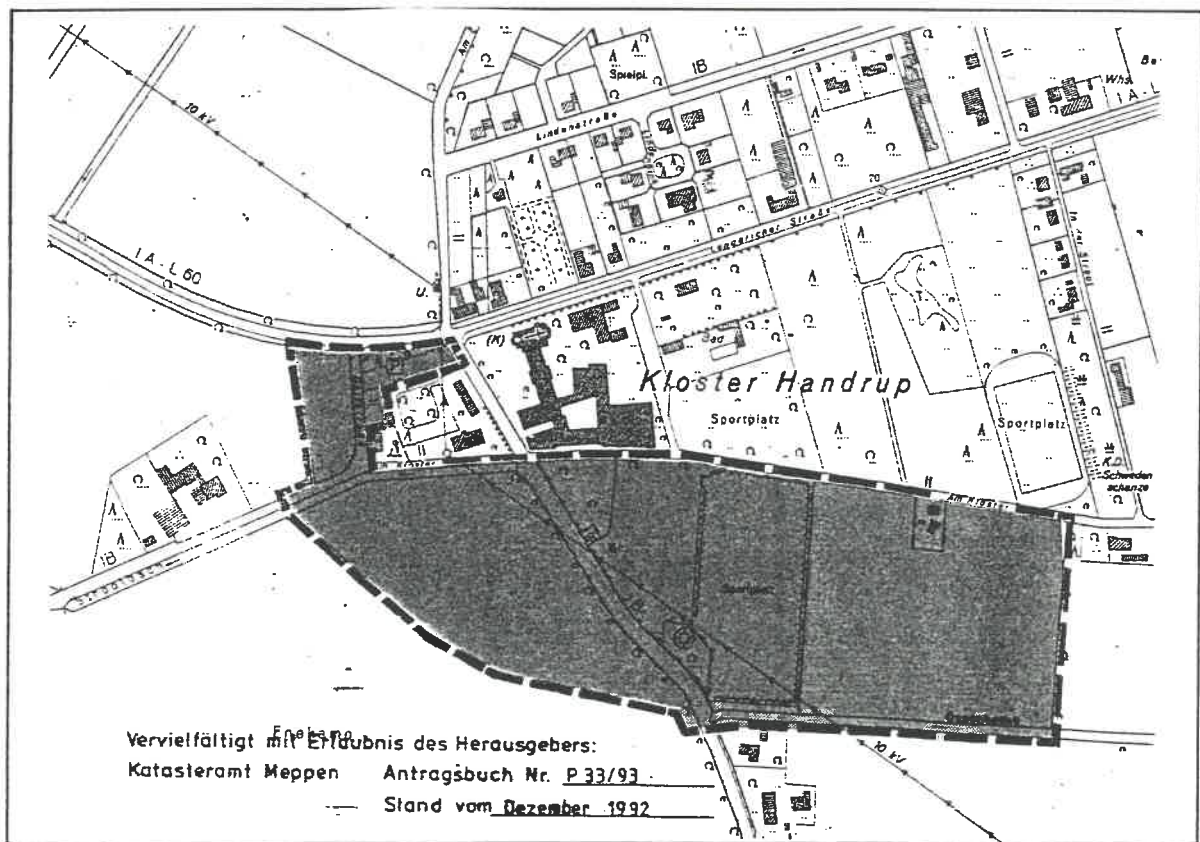
LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG ZUR 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE LENGERICH LANDKREIS EMSLAND

2.12.95

202. - Bay West FM

im Auftrage

Altner



pbo

PLANUNGSBÜRO HÜTKER

STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG - LANDESPFLEGE - GRÜNPLANUNG



PLANUNGSBÜRO HÜTKER

STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG - LANDESPFLEGE - GRÜNPLANUNG

**Landespflegerischer
Planungsbeitrag**

zur 14. Änderung
der Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde **Lengerich**
Gemeinde **H a n d r u p**

Landkreis Emsland

Osnabrück, im November 1993

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Allgemeines
 - 1.1 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung
2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft
3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft
 - 3.1 Klima / Luft
 - 3.2 Wasser
 - 3.3 Boden
 - 3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen
 - 3.5 Landschafts- und Ortsbild
4. Anwendung der Eingriffsregelung
 - 4.1 Eingriff in Natur und Landschaft
 - 4.2 Vermeidung
 - 4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht
 - 4.4 Ermittlung der Kompensationsflächen
(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz
- Landkreis Osnabrück -)
 - 4.5 Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen

1.1 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung

Mit Hilfe des landespflegerischen Planungsbeitrages soll im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Ziel ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Im Hinblick auf die Bodennutzung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert werden soll; Beeinträchtigungen (z.B. die städtebauliche Entwicklung) sind, sofern sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen,
- die Naturgüter sparsam zu nutzen sind und ihre nachhaltige Verfügbarkeit gewährleistet sein soll,
- die pflanzliche und die tierische Artenvielfalt durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) zu sichern sind.

Der vorsorgende Schutz der Umwelt ist originäre Aufgabe der Bauleitplanung.

2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Handrup, südlich des Klosters Handrup und bereits bestehender gemeinnütziger Einrichtungen und schließt sich somit an bereits vorhandene bauliche Strukturen an.

Das Planungsgebiet gehört naturräumlich zur Haupteinheit der Dümmer-Geest-Niederung und als Untereinheit zum Lingener-Land. Als weitere Untereinheit ist für dieses Gebiet die Wettruper Geestinseln zu nennen. Dabei handelt es sich um ein Talsandgebiet, das von mehreren Geestinseln durchsetzt ist. Es liegt zwischen zwei Vorsprüngen der Bippener und Baccumer Berge. Auf den sandigen, meist stärker podsolierten Böden der Geestinseln liegen die Äcker in der Regel auf alten Eschböden. In dieser Nähe häufen sich auch die Siedlungen. Auf den umgebenden Talsandflächen dagegen, deren meist stark podsolierten Böden unter Grundwassereinfluß stehen, haben Nadelforste die ehemals feuchten Stieleichen-Birken-Wälder abgelöst.

Grundsätzlich kann von einer abwechslungsreichen Geestlandschaft mit einer Acker-, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden gesprochen werden.

Wie bereits erwähnt, wird die potentielle natürliche Vegetation von einem Stieleichen-Birken-Wald der geringen Quarzsandböden gebildet. Bis Mitte vorigen Jahrhunderts wurde diese Flächen durch Weidewirtschaft großflächig zu Zwergstrauchheiden herabgewirtschaftet und seit Beginn des 20. Jahrhunderts immer mehr in Kiefernforste, Acker oder Grünland umgewandelt.

Die klimatischen Verhältnisse des Planungsraumes gehören zum Einflußbereich des atlantischen Klimas. Geringe Temperaturschwankungen und relativ hohe Niederschläge sind ebenso charakteristisch, wie warme Winter und kühle Sommer. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 8° C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, wobei die starken Winde zum Binnenland abnehmend sind. Im Bereich der Samtgemeinde Lengerich sind ca. 700 mm Niederschläge im Jahr zu verzeichnen.

In der Gemeinde Handrup dehnt sich die ackerbauliche Nutzung weitläufig aus. Als weiteres weist die Gemeinde eine Vielzahl von Entwässerungsgräben auf und kleinere Waldflächen, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Abschnittsweise werden Straßen durch Gehölzpflanzungen, in der Regel Windschutzpflanzungen, begleitet.

Die Geltungsbereichsfläche der 14. Flächennutzungsplanänderung weist unterschiedlichste Nutzungen auf. Die Lage der Flächen sowie die Standorte der Gehölze sind dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen.

Die vorgefundenen Biotoptypen, wie Entwässerungsgräben, Sportplatz, Ackerfläche und bereits vorhandenes öffentliches Grün und asphaltierte Flächen besitzen nur ein geringes Entwicklungspotential für den Naturschutz und sind mit gering empfindlich zu bewerten. Diese Fläche nehmen ca. 95 % der Gesamtfläche in Anspruch. Hervorzuheben ist ausschließlich die kleine Waldfläche sowie die straßenbegleitenden Heckenpflanzungen, die aus heimischen und nichtheimischen standorttypischen Laubgehölzen bestehen.

Begrenzt wird das Gebiet, wie bereits erwähnt, im Norden durch bereits vorhandene Bebauung und im Süden, Westen und Osten durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen.

3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

3.1 Klima / Luft

Grundsätzlich leistet jede Vegetationsfläche einen Beitrag zur Frischluftentstehung. Darüber hinaus wirken Gehölzbestände als Luftfilter. Die Bedeutung der einzelnen Vegetationsbestände als klimatische Ausgleichsfläche hängt aber jedoch von ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung sowie ihrer Beständigkeit ab.

Daher wird folgende relative Gewichtung vorgenommen:

- hohe Bedeutung:
Wälder
- mittlere Bedeutung:
Dauergründland,
ausdauernde Brachen,
kleine Gehölzbestände,
- geringe Bedeutung:
Acker,
Rasen,
- sehr geringe Bedeutung:
vegetationsarme Flächen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturanteile ist die gegenwärtige Bedeutung des Plangebietes für das örtliche Kleinklima und das Umweltmedium Luft im Durchschnitt als gering bis mittel einzustufen.

3.2 Wasser

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Gebiet, welches für die landfristige Sicherung der Wasserversorgung geeignet ist. Jedoch beginnt südlich, in einer Entfernung von 200 m, ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung kann durch diese Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen werden.

3.3. Boden

Aus der bodenkundlichen Standortkarte ist ersichtlich, daß es sich hier im Osten um eine grundwassernahe ebene Geest und im Westen um eine grundwasserferne ebene bis wellige Geest handelt.

Dabei finden sich bei der grundwassernahen ebenen Geest frische, stellenweise trockene oder feuchte, grundwasserbeeinflusste Sandböden. Hier ist das Ausgangsmaterial fluviatiler Sand, zum Teil auch Flugsand. Die Bodentypen werden gebildet aus Gley-Podsolen, in höheren Lagen Podsole und in tieferen Lagen Gleye.

Bei der grundwasserfernen ebenen bis welligen Geest im Westen handelt es sich um trockene, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste nährstoffarme Sandböden, die auch als verwehbar gelten. Auch hier ist das Ausgangsmaterial fluviatiler Sand und Flugsand. Die Bodentypen werden gebildet aus Podsol-Braunerden, in tieferen Lagen Gley-Podsole.

3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Biotopstrukturen vor Ort kartiert (siehe Bestandsplan).

Wie bereits in Punkt 2 dargelegt, handelt es sich hier überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, bauliche Strukturen, Wald und Gehölzstreifen in einer leicht strukturierten Landschaft.

Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen können als Biotoptyp mit gering empfindlich bewertet werden.

Auch der regelmäßig gepflegte und intensiv genutzte vorhandene Sportplatz ist als Biotoptyp mit wenig empfindlich zu bewerten.

Die bereits vorhandenen baulichen Strukturen, wie asphaltierte Straße, Parkplatz und vorhandene Gebäude sind für den Naturhaushalt wertlos.

Die Entwässerungsgräben haben einen geraden Verlauf und sind trapezförmig ausgebaut. Ein naturnaher Gehölzsaum ist nicht vorhanden. Statt dessen werden die Entwässerungsgräben durch regelmäßige Unterhaltungspflege in ihrer naturnahen Entwicklung gestört. Die ökologische Bedeutung dieser Entwässerungsgräben ist entsprechend der Beschreibung mit gering einzustufen.

Die Gehölzstreifen entlang der Straße weisen verschiedene heimische und nichtheimische, standorttypische Gehölze auf. Vorgefundene Pflanzen sind: Stieleiche, Eberesche, Holunder, Brombeeren, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Hopfen, Birken, Felsenbirne, Gemeiner Schneeball, Weiden, Kiefern und Stechpalme u.a.

Die Gehölzstreifen übernehmen in Verbindung mit den außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gehölzstreifen eine relativ hohe Vernetzungsfunktion. Zudem sind sie ein gliedernder und strukturierender Bestandteil der freien Landschaft. Es ist zu erwarten, daß diese Gehölzstreifen als Lebensraum und Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten, in der Regel Allerweltsarten, dienen.

Der Wald besteht überwiegend aus alten Eichen, Birken und der Eberesche. Er ist durchzogen von einer Vielzahl von kleinen, aber unbefestigten Wegen. Eine ungenutzte, aber künstlich hergestellte Teichanlage sowie Gedenkstätten und eine Vielzahl von Maiglöckchen, Waldschmiele und Efeu lassen auf eine starke Erholungsfunktion des Waldes schließen. Möglicherweise ist er sogar Teil eines ehemaligen Klostersgartens.

Dieser Wald befindet sich zwar nicht in einem naturnahen Zustand, er übernimmt jedoch trotzdem wichtige vernetzende und gliedernde Funktionen und ist vor allem wichtiger Bestandteil eines kulturell bedeutsamen Klosters.

Auf eine genaue Bestandsaufnahme der Fauna ist bei allen Biotop-
typen jedoch aufgrund der kleinen Fläche, der intensiven Bewirt-
schaftung und der Nähe zur vorhandenen Bebauung verzichtet worden.
Aufgrund der vorgenannten Argumente ist auszuschließen, daß sich
hier gefährdete Tier- und Pflanzenarten befinden.

Bei der Bewertung nach Gesichtspunkten des Arten- und Biotop-
schutzes wird zwischen vier Stufen unterschieden. Dabei ist zu
berücksichtigen, daß selbst intensiv genutzte Bereiche noch eine
Lebensraumfunktion erfüllen.

- Landesweite Bedeutung:
Innerhalb des Naturraumes vorrangig oder besonders schutz-
und entwicklungsbedürftiger Biotoptyp gemäß Nieders. Land-
schaftsprogramm (NDS.MELF 1989) oder Vorkommen mindestens
einer vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Art.
- Regionale Bedeutung:
Innerhalb des Naturraumschutz-, zum Teil auch entwicklungs-
bedürftiger Biotoptyp gem. Nieders. Landschaftsprogramm
(siehe oben) oder Vorkommen mindestens einer gefährdeten
oder potentiell gefährdeten Art.
- Lokale Bedeutung:
Naturnahe Biotopstrukturen mit Ausgleichs- oder Verbundfunk-
tionen.
- Allgemeine Bedeutung:
Intensiv genutzte Flächen mit Vorkommen von Ubiquisten
(Allerweltsarten).

Gemäß dieser Gewichtung haben die landwirtschaftlichen Nutzflä-
chen, die Entwässerungsgräben und die bereits vorhandenen bau-
lichen Strukturen als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere eine
allgemeine Bedeutung. Dem Gehölzstreifen und dem Wald kommen
jedoch aufgrund der Ausgleichs- und Verbundfunktionen eine lokale
Bedeutung zu.

3.5 Landschafts- und Ortsbild

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kommen
im Orts- und Landschaftsbild zum Ausdruck. Damit wird eine Ebene
des Naturschutzes angesprochen, die über eine rein ökologisch-
funktionale Betrachtung hinausreicht und subjektive Empfindungen
des Menschen einbezieht. Als Leitvorstellung wird dafür im allge-
meinen der Begriff 'Kulturlandschaft' gebraucht. Er bringt zum
Ausdruck, daß im Erscheinungsbild der Landschaft die formenden
Kräfte der Natur und der Gestaltung durch den Menschen einander
die Waage halten sollen.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Bewertung solchen Landschaftselementen, die das Orts- und Landschaftsbild deutlich prägen, ein besonders Gewicht für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit zugesprochen. Dabei ist Vielfalt nicht als willkürliche Anhäufung von Strukturen, sondern im Rahmen der standörtlichen Voraussetzungen zu sehen, sowie Eigenart als Ausdruck historisch gewachsener Identität aufzufassen.

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet in einer abwechslungsreichen ebenen Geestlandschaft. Kennzeichnend für dieses Landschaftsbild ist eine Acker-, Grünland- und Waldnutzung.

Im Laufe der letzten Jahre wurde jedoch immer häufiger Grünland umgebrochen und als Acker genutzt. Auch die Waldnutzung entspricht nicht der potentiellen natürlichen Vegetation, sondern besteht vorwiegend aus Monokulturen mit verschiedenen Kiefernarten.

Betrachtet man die vorkommenden Biotoptypen im Pangebiet, entsprechen diese zum Teil der charakteristischen Nutzung. Durch die enge Verbindung mit dem denkmalgeschützten Klostergebäude kann die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild als mittel bis hoch eingestuft werden.

Wobei sich die Wertigkeit entsprechend der Werte der Biotoptypen unterteilt. Dabei ist vor allem der Wald und die Gehölzstreifen als bedeutend anzusehen und zu erhalten, da sie den landschaftlichen Raum strukturieren und enorme Verbundfunktionen übernehmen. Gleichzeitig fungieren sie als Sichtschutz zur freien Landschaft.

4. Anwendung der Eingriffsregelung

4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 7 NNatG sind Eingriffe, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, so ist er möglichst auf der Eingriffsfläche auszugleichen (§ 10 NNatG).

Bei der zukünftigen Verwirklichung der aus dieser Flächennutzungsplanänderung zu entwickelnden Bebauungspläne werden unterschiedliche Biotoptypen und Nutzflächen in Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Dabei kommt es in jedem Fall zu Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Somit handelt es sich hier um einen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden folgende Veränderungen eintreten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen:

- a) Die versiegelte Fläche wird von ca. 9.000 m² auf 36.600 m² ansteigen.
- b) Außenbereichsflächen werden in Innenbereichsflächen umgewandelt.

Als Auswirkungen ergeben sich daraus:

- a) Für das Klima / Luft:
 - vermehrte Luftverunreinigungen durch Gase und Stäube
 - teilweiser Verlust an kleinklimatischen Ausgleichsflächen
- b) Für das Umweltmedium Wasser:
 - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
- c) Für den Boden:
 - Verlust an Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
- d) Für die Pflanzen- und Tierwelt:
 - Verminderung des Bodenlebens durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
 - Verdrängung ubiquistischer Arten der landwirtschaftlichen Nutzflächen
- e) Für das Orts- und Landschaftsbild:
 - landwirtschaftliche Nutzflächen werden fast vollständig in Bauland umgewandelt

4.2 Vermeidung

Bereits während des Bauleitplanverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, daß der zu erwartende Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt (§ 8 NNatG).

Die Samtgemeinde Lengerich hat sich für diese Flächennutzungsplanänderung aus städtebaulicher Sicht entschieden. Aus Sicht des Naturschutzes kann der Vermeidungsgrundsatz, wertvolle Biotoptypen, wie Großgehölze, zu erhalten, berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um sämtliche Gehölzstreifen, den Wald und die Entwässerungsgräben.

Um den Eingriff im Plangebiet zu minimieren sind unterschiedliche Maßnahmen vorzunehmen und entsprechend im Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen zu sichern. Dazu gehören:

- bei befestigten Flächen ist darauf zu achten, daß wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
- anfallendes Oberflächenwasser ist in die angrenzenden Grünflächen zu leiten.
- die Dachflächenwasserversickerung ist auf den Grundstücken vorzunehmen.
- es ist ein Pflanzgebot vorzusehen, das ausschließlich heimische standorttypische Laubgehölze vorsieht.

Der nicht überbaubare Bereich kann als Freifläche als Minimierungsmaßnahme gesehen werden, da sie ähnliche Funktionen wie die Eingriffsfläche in gleicher Wertigkeit übernimmt.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht

Als Kompensationsmaßnahmen sieht die 14. Flächennutzungsplanänderung Heckenanpflanzungen vor. Planungsabsicht ist es, das Gebiet einzugrünen und in das Landschaftsbild einzubinden, sowie den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst im Gebiet auszugleichen.

Zur freien Landschaft hin ist das Plangebiet mit einer Heckenanpflanzung in einer Mindestbreite von 10 m abzusichern. Die erforderlich werdenden Räumstreifen in einer Breite von 5 m entlang der Entwässerungsgräben sind mit einer Kräutereinsaat zu versehen und extensiv zu pflegen.

Bei der Anpflanzung der Hecken sind die Pflanzschemen des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen. Diese sollten zum Inhalt haben heimische, landschaftstypische Gehölze, die auch als Vogelschutz- bzw. Vogelnährgehölze Verwendung finden. Sie bilden gemeinsam eine hochwertige lineare Gehölzstruktur, bestehend aus einer Krautschicht, einer Strauchschicht und einer Baumschicht aus hochstämmigen Stieleichen. Lebensraumfunktionen vermögen diese breiten Gehölzstreifen als Heckenbiotop zu übernehmen.

Diese oben genannten Kompensationsflächen und entsprechende Maßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren. Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Entwicklung begrünter Flächen, wirken der Bodenverdichtung entgegen, tragen zur Minderung von Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen bei und leisten einen Beitrag zum lokalklimatischen Ausgleich. Jedoch kann der Eingriff nicht vollständig kompensiert werden. Das bedeutet, daß Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

4.4 Ermittlung der Kompensationsflächen

(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz
- Landkreis Osnabrück -)

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Bruttobaufläche	14,70 ha
./.. Sportplatz	2,16 ha
./.. vorh. bebautes Grundstück	0,13 ha
./.. Wald (bleibt erhalten)	<u>0,37 ha</u>

Eingriffsfläche 12,04 ha

a) Acker			
9,92 ha	x	0,9	= 8,928 WE
b) Asphalt			
0,73 ha	x	0	= 0 WE
c) öffentl. Grün (Parkplatz)			
0,12 ha	x	0,9	= 0,108 WE
d) Hecke			
0,77 ha	x	1,6	= 1,232 WE
e) Graben			
0,5 ha	x	1,1	= <u>0,55 WE</u>
Eingriffsflächenwert			10,818 WE

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

- Vermeidung
Freiflächen u. Verkehrsgrün
5,484 ha x 0,9 = 4,9356 WE
- Hecken
0,77 ha x 1,6 = 1,232 WE
- Kompensation
Heckenanpflanzungen u.
Gewässerrandstreifenanpflanzungen
2,9 ha x 1,3 = 3,77 WE

Kompensationswert: 9,9376 WE

Kompensationsdefizit: 0,8804 WE

4.5 Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt kann aufgrund fehlender Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes nicht vollständig kompensiert werden. Somit werden Ersatzmaßnahmen und Ersatzflächen erforderlich. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes dagegen vollständig kompensiert.

Die Samtgemeinde Lengerich stellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Handrup eine Ersatzfläche zur Verfügung.

Lage der Ersatzfläche: Handrup Flur 33, Flurstück 17

Größe: ca. 4.900 m²

Bestand:

Das Flurstück ist Bestandteil einer vorhandenen Nadelwaldmonokultur und mit Fichten (*Picea abies*) bestanden.

Maßnahme:

Das im Norden angrenzende Flurstück 16 findet bereits für den Bebauungsplan Nr. 4a als Ersatzfläche Verwendung. Dort ist auf einer ehemaligen Ackerfläche ein naturnaher Waldrand auszubilden.

Im Zusammenhang mit dieser Ersatzmaßnahme wird der Fichtenbestand auf dem Flurstück 17 gerodet und mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation aufgeforstet.

Damit erfolgt eine besonders hohe Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Heimische Pflanzen bieten einer Vielzahl von Tieren Lebensraum und Nahrungsbasis, das Landschaftsbild wird positiv beeinflusst und das Bodenleben wird durch Laubstreu verbessert.

Bewertung:Istzustand

Fichtenmonokultur

0,4900 ha x 1,2 = 0,588 WE

SollzustandLaubwald der potentiellen natürlichen
Vegetation mit Anschluß an naturnahen
Waldrand.

0,4900 ha x 3,0 = 1,470 WE

Aufwertung: 0,882 WE

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann mit dieser Ersatzmaß-
nahme vollständig ausgeglichen werden.

Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

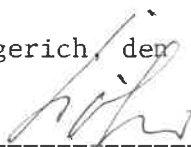
Bearbeitet:

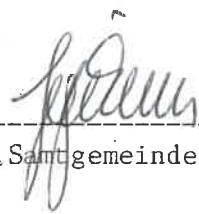
Planungsbüro Hütker

49076 Osnabrück


- Hütker -

Lengerich, den 28.10.1994



Samtgemeindebürgermeister

Stv. Samtgemeindedirektor

BESTANDSAUFNAHME ZUR 14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

SAMTGEMEINDE Lengerich
GEMEINDE HANDRUP
LANDKREIS EMSLAND

Dallhök



M. 1:5000

B 402

-  ACKER
-  ASPHALT
-  WALD
-  ÖFFENTL. GRÜN
-  HECKE
-  GRABEN

